

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) Trave beabsichtigt die Herstellung eines Sandfanges im Nebenschluss der „Alten Mühlenbek, Gewässer Nr. 1 des WBV Trave. In diesem Zusammenhang wird die „Alte Mühlenbek“ auf einer Länge von 45 m (Station 0+238 bis 0+283) naturnah umgestaltet.

Es handelt sich bei der Herstellung eines Sandfanges um eine Errichtung einer Anlage in einem Gewässer nach § 56 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 36 WHG des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und bei der Umgestaltung der „Alten Mühlenbek“ um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG.

Für das geplante Vorhaben war nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.14 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung erfolgte anhand der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien.

Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 31. August 2016

Aktenzeichen:
651-50-5/092-5 und 651-41/092-10

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Anja Kühl